

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 644/2012/APP/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	17.07.2012
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	25.09.2012	öffentlich

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt des Gemeindevertreters Rickart Scholz

Sachverhalt:

a)

Herr Rickart Scholz, SPD, hat mit Schreiben vom 28.06.2012 seinen Rücktritt als Gemeindevertreter mit Wirkung zum 30.06.2012 erklärt. Herr Scholz war stimmberechtigtes Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Mitglied im Umweltausschuss Appen und stellvertretender Vorsitzender
- Stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss Appen
- Mitglied im Amtsausschuss des Amtes Moorrege

Zu diesen Ausschüssen muss eine Nachwahl während der Sitzung der Gemeindevertretung Appen am 25.09.2012.2012 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Lt. Vorschlag der SPD Fraktion wird Frau Gabriela Lorenzen In den Umweltausschuss Appen und Herr Hans Martens in den Amtsausschuss des Amtes Moorrege gewählt.

Stellvertretender Vorsitzender im Umweltausschuss wird _____.

Als stv. Mitglied in den Finanzausschuss Appen wird _____ gewählt.

b)

Herr Hans Martens ist auf der Liste der SPD der nächste Bewerber und rückt somit in die Gemeindevertretung Appen nach. Er hat das Mandat als Gemeindevertreter angenommen. Bis jetzt war Herr Hans Martens bürgerliches Mitglied und in folgendem Ausschuss vertreten:

- Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales

Aus § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung ergibt sich, dass ein bürgerliches Ausschussmitglied, das im Falle des Nachrückens zum/r Gemeindevertreter/in wird, aus dem Ausschuss kraft Gesetz ausscheidet, in dem es als bgl. Mitglied gewählt war. Herr Hans Martens ist also kraft Gesetz kein Mitglied mehr in dem o. g. Ausschuss. Aus diesem Grund muss ein Nachfolger/- in für das ehemalige bgl. Mitglied, Herr Hans Martens, in den o. g. Ausschuss gewählt werden.

Es gibt jetzt folgende Möglichkeiten:

1. Für Herrn Martens wird für den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales ein bgl. Mitglied neu benannt.

2. Für Herrn Martens wird kein bgl. Mitglied in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales neu benannt, sondern es wird statt eines bgl. Mitgliedes ein/e Gemeindevertreter/in eingesetzt. Dies könnte Herr Martens sein, so dass er wieder Mitglied des Ausschusses wäre.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Nachwahl in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales:

c)

Die SPD Fraktion teilt in ihrem Schreiben vom 10. Juli ebenfalls mit, dass Frau Gabriela Lorenzen aus dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales ausscheidet. An deren Stelle soll künftig das SPD Mitglied, Frau Martina Rahnenführer, die Aufgaben im Ausschuss als bürgerliches Mitglied übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Lt. Vorschlag der SPD Fraktion wird Frau Martina Rahnenführer für Frau Gabriela Lorenzen in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales gewählt.

Bitte Namen einfügen!

Anlagen:

Schreiben der SPD Fraktion



SPD Fraktion Appen

Walter Lorenzen – Osterholder Str. 28 – 25482 Appen
 Tel.: 0 41 01 / 2 77 81 Mobil: 01 70 / 96 20 25 3 (priv.) und 01 60 / 90 71 13 96 (dienstl.)
lorenzen@msn.com

An den
Bürgermeister der Gemeinde Appen

An den
Amtsvorsteher des Amtes Moorrege

An das
Amt Moorrege, Amtsverwaltung

An die
Fraktionsvorsitzenden der CDU und FDP

Appen, d. 10. Juli 2012

Personelle Veränderungen in der SPD-Fraktion

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bisherige Gemeindevertreter Rickart Scholz hat Anfang Juli 2012 seinen Wohnsitz von Appen nach Pinneberg verlegt. Demzufolge rückt von der Liste der SPD ein Nachfolger in die Gemeindevertretung.

Die nächste Bewerberin aus der Liste, Frau Katja Puttmann, hat ihren Verzicht auf das Mandat erklärt, so dass wir feststellen, dass der in der Liste nachfolgende Bewerber, **Hans Martens**, als **Gemeindevertreter** nachrückt.

Herr Rickart Scholz war Mitglied des Amtsausschusses und des Umweltausschusses.

Der künftige Gemeindevertreter **Hans Martens** rückt für Rickart Scholz in den **Amtsausschuss** nach.

Die Gemeindevertreterin **Gabriela Lorenzen** rückt für Rickart Scholz in den **Umweltausschuss** nach.

Gleichzeitig scheidet Gabriela Lorenzen aus dem **Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales** aus. An deren Stelle nimmt künftig unser Mitglied **Martina Rahnenführer** die Aufgaben im Ausschuss als bürgerliches Mitglied wahr.

Die vorstehenden Änderungen wurden von der Appener SPD-Fraktion in einer Sitzung am 9. Juli 2012 beraten und beschlossen.

Wir bitten, unsere Vorschläge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Lorenzen
 SPD-Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 638/2012/APP/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 04.07.2012
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.09.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2012	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2012

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2012 belaufen sich auf insgesamt 10.474,49 €

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch Inanspruchnahme der Deckungsreserve sowie Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 1. Halbjahr 2012 wird zur Kenntnis genommen.

Banaschak

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2012

**Information des Bürgermeisters
für das 1. Halbjahr 2012 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Appen**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
13000.640000	Versicherungsbeiträge und -umlagen der Feuerwehrunfallkasse, Schadenfälle	9.500,00	10.295,30	795,30	0,00	795,30	Umlage 2012 an die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse für Erstattung der Entgeltfortzahlung an private Arbeitgeber von Feuerwehrangehörigen 616,32 € sowie Haftpflichtversicherung für Veranstaltung "Appen musiziert" 182,78 €
13000.674000	Umlagen für Schlauch- und Geräteunterhaltung	2.800,00	3.071,60	271,60	0,00	271,60	
48200.672000	Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung (SGB II) an den Kreis	35.000,00	38.096,34	3.096,34	0,00	3.096,34	
06000.935000	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0,00	169,93	169,93	0,00	169,93	Zubehör PC Bürgermeister
76000.935000	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens -Bürgerhaus-	2.000,00	2.966,73	966,73	0,00	966,73	Geschirrspülmaschine
77100.935102	Erwerb von Arbeitsgeräten -Bauhof-	2.500,00	3.637,52	1.137,52	0,00	1.137,52	Erwerb einer Motorsäge und eines Mulchgerätes
88090.932001	Ablösung Zwischenfinanzierung Landgesellschaft "Bargstücken"	0,00	2.186,40	2.186,40	0,00	2.186,40	Endabrechnung 2011 der Landgesellschaft
88090.932002	Ablösung Zwischenfinanzierung Landgesellschaft "Flächenmanagement"	0,00	516,67	516,67	0,00	516,67	Endabrechnung 2011 der Landgesellschaft
91000.919210	Zuführung zur Sonderrücklage "Umfinanzierung eines Abwasserkredites"	11.800,00	13.134,00	1.334,00	0,00	1.334,00	Ab Februar 2012 werden monatlich 1.194 € zur Umfinanzierung eines Kredites auf ein Bausparvertrag eingezahlt. Es wurde nicht die volle Jahressumme eingeplant.
	Gesamt	63.600,00	74.074,49	10.474,49	0,00	10.474,49	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						10.474,49	Stand 3.7.2012

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 650/2012/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 31.07.2012
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	30.08.2012	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.09.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2012	öffentlich

Finanzierungsvertrag für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen

Sachverhalt:

Über den Entwurf des Finanzierungsvertrages für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen wurde bereits während der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales am 24.05.2012 und während der Sitzung des Finanzausschusses am 14.06.2012 beraten. Aufgrund einer fehlenden Formulierung zur künftigen Regelung von offenen Elternbeiträgen wurde dieser Tagesordnungspunkt bei der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.06.2012 von der Tagesordnung genommen, da noch eine Einigung zur Formulierung mit der Kirchengemeinde aussteht. Die Beschlussfassung über den Finanzierungsvertrag wurde daher vertagt.

Am 26.07.2012 hat nun ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern der Kirchengemeinde und der Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales, der Verwaltung und dem Bürgermeister stattgefunden.

Während dieses Gesprächs wurde folgender Formulierungsvorschlag abgesprochen:

In der Jahresrechnung sind die Sollelternbeiträge abzurechnen. Eine Beteiligung an den Beitragsausfällen liegt im Ermessen der Gemeinde, nach Prüfung des Einzelfalls. In Härtefällen übernimmt sie den Beitrag für 3 Monate pro Kind.

Dieser Formulierungsvorschlag wurde in den Vertragsentwurf bei § 4 Abs. 3 eingearbeitet.

Die Vertreter der Kirchengemeinde haben diesem Formulierungsvorschlag zugestimmt, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Kirchengemeinderats.

Die Vertragsunterzeichnung ist für Montag, den 1.10.2012 um 17.00 Uhr im Kinder-

garten vorgesehen, vorbehaltlich der Zustimmung in den gemeindlichen Gremien.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem beigefügten Vertragsentwurf sowie der beigefügten Nebenabrede zuzustimmen.

Banaschak

Anlagen:

Vertragsentwurf

Entwurf der Nebenabrede

Nebenabrede

zum Vertrag zur Finanzierung der Kindertagesstätte vom
XX.XX.2012

Zu § 4 Betriebskosten

Gemäß Abs. 1 wird die Abgeltung folgender Kosten in Form einer Pauschale gewährt:

Verwaltungskosten

21,00 € pro Betreuungsplatz / monatlich (Stichtag Belegung 1.10. d.J.)

Der Träger verpflichtet sich, der Gemeinde zu diesem Stichtag eine Belegungsliste mit Namen und Geburtsdaten der Kinder vorzulegen.

Kosten für Fort- und Weiterbildung

153,00 € pro Planstelle Erziehungspersonal

Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände / Ersatzbeschaffungen

8,00 € pro Halbtagsplatz / jährlich
10,00 € pro Ganztagsplatz / jährlich

Bastelmaterial- und Spielzeugpauschale

50,00 € pro Halbtagsplatz / jährlich
75,00 € pro Ganztagsplatz / jährlich

Arzneimittel

2,00 € pro Betreuungsplatz / jährlich

Allgemeiner Geschäftsaufwand

3,00 € pro Betreuungsplatz / jährlich

Fernsprechgebühren/Fernsprechanlage

50,00 € monatlich

Porto

2,00 € pro Betreuungsplatz / jährlich

Gebäudereinigung (keine Personalkosten)
(ohne Handtuchspender, Einmalhandschuhe und ähnliches)

23,50 € pro Betreuungsplatz / jährlich

Pauschale für Veranstaltungen

100,00 € je Gruppe

Die einzelnen Positionen, mit Ausnahme der Verwaltungskosten und der Kosten für Fort- und Weiterbildung, sind gegenseitig deckungsfähig. Das bedeutet, dass Mehrausgaben bei einer Position durch Minderausgaben bei einer anderen Position gedeckt werden können.

Außerdem werden Minderausgaben bei den Kosten für Fort- und Weiterbildung zu 100% auf das nächste Jahr übertragen.

Minderausgaben bei den deckungsfähigen Positionen werden zu 50% auf das nächste Jahr übertragen.

Die Nebenabrede tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.

Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht sechs Monate zum Monatsende von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Für die Standortgemeinde

Für die Kirchengemeinde

Appen, den

Appen, den

(Banaschak)
Bürgermeister

(Schüler)
Vorsitzender des Kirchengemeinderats

V E R T R A G

zwischen

der Ev.-Luth. St. Johannes - Kirchengemeinde Appen,

vertreten durch den Kirchengemeinderat,
dieser wiederum vertreten durch Vorsitzenden des Kirchengemeinderats,
Pastor Frank Schüler

- nachstehend Kirchengemeinde genannt -

und

der kommunalen Gemeinde Appen

vertreten durch den Bürgermeister Hans-Joachim Banaschak

- nachstehend Standortgemeinde genannt -

wird zur Finanzierung der Kindertagesstätte folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Grundstück, Gebäude

1) Die Kirchengemeinde hat im Jahre 1971 ein Kindertagesstättengebäude mit vier Gruppenräumen und den dazugehörigen Nebenräumen erstellt und eingerichtet.

Der Bau des Gebäudes wurde wie folgt finanziert:

Standortgemeinde: 10% der Baukosten

Kirchengemeinde: 90% der Baukosten

Das Gebäude wurde im Jahre 1991 durch einen Um- u. Anbau um einen 5. Gruppenraum und einen neuen Mehrzweckraum erweitert.

Der Um- u. Anbau wurde wie folgt finanziert:

Kirchengemeinde: 20.451,68 €

Standortgemeinde: 83.865,91 €

Kreismittel: 78.195,90 €

Landesmittel: 40.903,35 €

Im Jahre 2001/ 2002 wurde das Gebäude um einen 6. Gruppenraum erweitert.

Der Anbau wurde aus Mitteln der Standortgemeinde finanziert.

Baukosten: 212.862,95 €

Nutzfläche des Gebäudes: ca. 957,52 qm

Grundstück: 4.535 qm, davon 1.303 qm Pachtland

Im Jahre 2008/2009 wurde das Gebäude um einen 7. Gruppenraum erweitert.

Als Eigenleistung stellt die Kirchengemeinde den durch die Kirche finanzierten Anteil an dem Gebäude sowie den im Kircheneigentum befindlichen Anteil des Grundstücks der Standortgemeinde kostenfrei zur Verfügung.

Das Gebäude ist angemessen durch die Kirchengemeinde zu versichern.

§ 2 Träger

(1) Die Kirchengemeinde betreibt als Trägerin auf dem in § 1 genannten Grundstück mit aufstehendem Gebäude eine Kindertagesstätte.

(2) Die Trägerin der Einrichtung ist die Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchengemeinderat. Der Kirchengemeinderat nimmt die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Satzung bzw. die Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Gebührensatzung bzw. die Teilnahmebeitragsregelung der Kindertagesstätte.

(3) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die Kirche ihre Kindertagesstättenarbeit auf der Grundlage ihres kirchlichen Auftrages betreibt.

Die Kirchengemeinde trägt dazu bei, dass dem religionspädagogischen Bildungsauftrag gem. § 4 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes entsprochen wird.

(4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, zur Erfassung des Bedarfs an Kindergartenplätzen, der Standortgemeinde Anmelde-, Warte- bzw. Fehlbelegungslisten auf Anforderung zuzuleiten. Die Standortgemeinde stellt die von ihr durchgeführte Auswertung der Kirchengemeinde zur Verfügung.

(5) Die Kirchengemeinde darf die Einrichtung nur im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis nutzen. Für Nutzungen außerhalb der Kindertagesstättenarbeit und der kirchlichen Arbeit sind angemessene Mietkosten zu erheben und im Haushalt zu vereinnahmen. Über anderweitige Nutzung wird die Standortgemeinde zeitnah informiert.

§ 3 Aufnahme der Kinder

(1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder im Alter von null bis sechs Jahren auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität. Regelungen zu den Betreuungsangeboten und Betreuungszeiten werden in der Kindertagesstättenordnung getroffen. Bei der Vergabe von Plätzen sind die von der Kirchengemeinde festgelegten Vergabekriterien zu berücksichtigen, diese sind mit der Standortgemeinde abzugleichen.

(2) Bei der Aufnahme sind Kinder mit Wohnsitz in der Standortgemeinde bevorzugt zu berücksichtigen. Bei Aufnahme auswärtiger Kinder muss die Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde vorliegen. Abweichungen sind mit der Standortgemeinde abzustimmen.

(3) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des Kindertagesstättengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Vertragspartnern getroffen werden. Frei werdende Plätze (auch innerhalb eines Kindergartenjahres) sind nach zu besetzen. Sollte es nicht möglich sein, diese Plätze zu besetzen, ist die Standortgemeinde darüber zu informieren.

(4) Sollten sich durch Umorganisation Veränderungen in der Gruppenstärke und im Leistungskatalog ergeben, ist dieses gesondert mit der Standortgemeinde abzustimmen. Dies betrifft nicht die Veränderungen durch Einzelintegrationen.

(5) Die Kindertageseinrichtung kann bestimmen, dass an bis zu 25 Arbeitstagen pro Kalenderjahr keine Betreuung erfolgt. Über die genauen Terminregelungen werden die Eltern rechtzeitig und schriftlich informiert.

§ 4 Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten der Kindertagesstätte werden gem. § 25 (1) Kindertagesstättengesetz (KiTaG) durch Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren, Eigenleistungen der Kirchengemeinde, Zuschüsse der Standortgemeinde sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes aufgebracht. Zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte gehören die Personal- und Sachkosten.

A) Personalkosten sind insbesondere:

1. Vergütungen einschl. Sonderzahlungen des pädagogischen Personals nach kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT)
2. Vergütungen einschl. Sonderzahlungen des erforderlichen Personals im Wirtschaftsdienst nach Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) oder vergleichbarer Vergütungsregelung (KAT/AVH).
3. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
4. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung
5. Kosten der Fort- und Weiterbildung
6. Kosten der Fachberatung gem. § 7
7. Kosten der Mitarbeitervertretung

B) Sachkosten sind insbesondere:

1. Zinsleistungen für investive Darlehen
2. Abschreibungen auf das nicht bezuschusste Anlagevermögen bei den Sachkosten
3. Verwaltungskostenbeiträge

Insbesondere folgende Leistungen werden von dem Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein wahrgenommen:

- Abwicklung der Personalangelegenheiten
- Abrechnung mit dem Kreis/Land
- Einzug der Elternbeiträge/Mahnwesen
- Abrechnung mit den Versorgungsbetrieben
- Aufstellung der Haushaltspläne
- Erstellung der Jahresrechnung
- Abrechnung mit den Kommunen
- Beantragung von Zuschüssen
- Berechnung des Kostenausgleiches
- Abrechnung von Einzelintegrationsmaßnahmen
- Abwicklung für Einrichtungen von I-Gruppen mit dem Land
- Vereinbarung Pflegesätze
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- Anfertigung von Ausschreibungen
- Auftragsvergabe an Handwerker
- Einholung von Kostenangeboten für Baumaßnahmen
- Prüfung der Rechnungen auf fachliche, sachliche und rechnerische Richtigkeit

- Buchung des Zahlungsverkehrs
 - Beratende Tätigkeiten für Kommunen, Beiräte und Kirchengemeinden
 - Berechnung der Kosten für neue Angebote
 - Nachfragen / Absprachen mit der Heimaufsicht
 - Revisionsprüfung der Jahresrechnung
4. Kosten der
 - Gebäudeunterhaltung
 - Unterhaltung der Außenanlagen
 - Unterhaltung von Außen-Spielgeräten
 5. Inventar
 6. Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas, Wasser usw.)
 (Dabei hat für die Strom- und Gasversorgung eine Orientierung am Preis des regionalen Grundversorgers zu erfolgen)
 7. Gebäudereinigung: Für die Arbeitsbereiche des Hausmeister- und Reinigungsdienstes wird jeweils eine Pauschale ermittelt. Maßstab der Bemessung ist die Anzahl der Quadratmeter der Nutzfläche des Gebäudes und der Außenanlagen.
 8. Pachten
 9. Grundsteuern usw.
 10. Versicherungen (Gebäude, Unfall, Inventar)
 11. Arzneimittel
 12. Pädagogischer Sachbedarf
 13. Sachbedarf der Beiräte
 14. Nutzung der Sportstätten
 15. Geschäftsbedarf
 16. Bücher, Zeitschriften
 17. Reisekosten

Für die Bemessung des Sachbedarfes gelten die Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte der Kindertagesstätten, die vom Kirchenkreisvorstand jährlich beschlossen werden.

Die Abgeltung folgender Kosten wird in Form einer Pauschale gewährt:

- Verwaltungskosten
 - Kosten für Fort- und Weiterbildung
 - Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände/Ersatzbeschaffungspauschale }
 - Bastelmaterial- und Spielzeugpauschale }
 - Arzneimittel }
 - Allgemeiner Geschäftsaufwand }
 - Fernspreckgebühren/Fernsprechanlage }
 - Porto }
 - Pauschale für Veranstaltungen }
 - Gebäudereinigung }
- gegenseitig deckungsfähig

Die Inhalte, die Höhe und die Form der Abrechnung der genannten Pauschalen werden in einer Nebenabrede geregelt. Darüber hinaus kann ein Anreizsystem per Nebenabrede geregelt werden.

(2) Zur Finanzierung integrativer Gruppen finden die Allgemeine Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein und die Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein Anwendung.

(3) Die Standortgemeinde zahlt ihren Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte.

Vor der letzten Abschlagzahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres. Der Jahresrechnung ist die Belegungsstatistik beizufügen. Ein entsprechender Vordruck wird von der Standortgemeinde zur Verfügung gestellt.

In der Jahresrechnung sind die Sollelternbeiträge abzurechnen. Eine Beteiligung an den Beitragsausfällen liegt im Ermessen der Gemeinde, nach Prüfung des Einzelfalls. In Härtefällen übernimmt sie den Beitrag für drei Monate pro Kind.

Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Eventuelle Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens bis 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen.

(4) Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätte werden mit Zustimmung der Standortgemeinde nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Kirchengemeinderat festgestellt und beschlossen. Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen und zur Zustimmung ist der Standortgemeinde der Haushaltsplanentwurf der Kindertagesstätte des Folgejahres bis zum 01. August eines jeden Jahres vorzulegen. Dem Haushaltsplan ist ein Deckblatt zur Ermittlung der Kosten und der Finanzierung der Tageseinrichtung beizufügen. Ein entsprechender Vordruck wird von der Standortgemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Zustimmung der Standortgemeinde gemäß Satz 1 gilt als erteilt, wenn bis zum 15.12. des gleichen Jahres keine gegenteilige schriftliche Mitteilung der Standortgemeinde vorliegt. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

Mindestens einmal jährlich hat ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Kirchenkreis und der Kirchengemeinde/ Standortgemeinde zu anstehenden Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden, damit die Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen berücksichtigt werden können.

Der Standortgemeinde ist quartalsmäßig eine Übersicht über aktuelle Außenstände bei den Elternbeiträgen vorzulegen.

(5) Sofern eine einheitliche Regelung im Kreis Pinneberg über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge nicht besteht, erlässt der Kirchengemeinderat die Teilnahmebeitragsregelung in Abstimmung mit der Standortgemeinde.

(6) Teilnahmebeiträge/Gebühren werden mindestens in der Höhe angesetzt, bis zu der der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einnahmeausfälle im Rahmen der Sozialstaffelregelung erstattet. Werden geringere Teilnahmebeiträge/Gebühren erhoben, ist die Standortgemeinde berechtigt, ihre Förderung um den Differenzbetrag zu mindern.

(7) Sollte sich aus dem Aufnahmeverfahren ergeben, dass eine Gruppe nicht mehr benötigt wird oder nur einer Kinderzahl bis zu 10 Kindern in den Elementargruppen und bis zu 5 Kindern in den Krippengruppen belegt sein, ist die weitere Vorgehensweise mit der Standortgemeinde abzustimmen.

(8) Für Kindertagesstätten Neu- und Umbauten sowie Erweiterungsmaßnahmen sind im Einzelfall gesonderte Verhandlungen zu führen und ggf. entsprechende vertragliche Regelung zu treffen.

§ 5 Inventar

- (1) Die Kirchengemeinde hat eine Inventarliste zu erstellen und diese kalenderjährlich fortzuschreiben.
- (2) Ersatz- und Neubeschaffungen, mit Ausnahme der aus Spenden und Zuwendungen finanzierten Beschaffungen, bleiben im Eigentum der Standortgemeinde.

§ 6 Leitung der Kindertagesstätte

- (1) Die Standortgemeinde hat das Recht, bei Neubesetzung der Leitungsfunktion an den Bewerbungsgesprächen teilzunehmen und ein Votum abzugeben.
- (2) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Kirchengemeinderat als Trägerin der Einrichtung.
- (3) Für die Leitung der Einrichtung stehen pro Gruppe mindestens 5 Std./Wo. zur Verfügung, maximal für eine Einrichtung jedoch **1,08 Vollzeitstellen**.

§ 7 Fachberatung

- (1) Die Fachberatung für die Ev.-Luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist eine Einrichtung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein. Der/die Stelleninhaber/in untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Diakonieausschusses, vertreten durch seine/n Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung der Aufsicht der/des Pröpstin/Propstes des Kirchenkreises Pinneberg.
- (2) Die Fachberatung finanziert sich über die Kindertagesstätten und wird aufgrund der genehmigten Platzzahlen für die Kindertagesstätte zum Jahresende spitz abgerechnet.
- (3) Eine Stellenausweitung über 30 Std. wöchentlich ist mit den Standortgemeinden abzusprechen.

§ 8 Personalausstattung

Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des Kindertagesstättengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Personalkosten, die durch Überschreitung des Personalschlüssels entstehen, gehen zu Lasten der Kirchengemeinde, sofern dieser nicht von der Standortgemeinde zugestimmt wurde.

§ 9 Beirat

(1) Die Kindertagesstätte hat gem. § 18 (1) KiTaG einen Beirat. Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte, der Kirchengemeinde und der Standortgemeinde.

(2) Der/die Vorsitzende des Kirchengemeinderats und der/die Bürgermeister/in der Standortgemeinde können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

(3) Für die Arbeit des Beirates gilt die Geschäftsordnung des Beirates beschlossen durch den Kirchengemeinderat am 14.06.2012 mit Zustimmung der Standortgemeinde vom **Daten müssen noch eingesetzt werden (bisher liegt die Geschäftsordnung der Standortgemeinde noch nicht vor).**

(4) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich.

§ 10 Prüfrecht

(1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Daneben hat die Standortgemeinde das Recht, die jeweils genutzten Betreuungszeiten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.

(2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

(3) Die Rechnungsunterlagen sind 8 Jahre aufzubewahren.

§ 11 Einstellung des Betriebes

(1) Sollte die Kirchengemeinde den Betrieb einstellen müssen, so hat sie dieses der Standortgemeinde unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Kirchengemeinde ist in diesem Fall auf Wunsch der Standortgemeinde bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.

Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach § 12.

(2) Im Fall der Kündigung gemäß § 12 oder der Einstellung gemäß Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande oder einigen sich die Vertragsparteien nicht auf die Entscheidung

eines einvernehmlich bestellten sachverständigen Gutachters, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 12 Vertragsdauer

(1) **Dieser Vertrag gilt bis zum 31.07.2017.**

Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

2) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(3) Mit diesem Vertrag tritt der Vertrag vom 20.12.2006 außer Kraft.

§ 13 Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

Anlagen zu diesem Vertrag sind:

- Angaben zum Gebäude (gem. vorgegebenen Vordruck)
- Konzeption der Einrichtung
- Inventarliste

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Appen, den
Vorsitzender des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. St. Johannes Kirchengemeinde

..... (Siegel)

Appen, den

Standortgemeinde:

Bürgermeister

.....

(Siegel)

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 652/2012/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 02.08.2012
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 461.1712

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	30.08.2012	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.09.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2012	öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2013 für den heilp. Nachbarschaftskindergarten der Lebenshilfe in Appen-Etz

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg gGmbH hat den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2013 (siehe Anlage) eingereicht.

Gesamteinnahmen von 189.542,26 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 296.542,26 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 107.000 Euro.

Für das Jahr 2012 wurde ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 105.900 Euro gewährt (Jahresrechnung 2012 bleibt abzuwarten), so dass sich eine Erhöhung von 1.100 Euro ergibt. Diese Kostensteigerung ist auf die Personalkosten und die Verwaltungskosten zurückzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres und den festgesetzten Pauschalen für das Jahr 2013.

Die voraussichtlichen Elternbeiträge in Höhe von 110.880 Euro decken etwa 37,4% der Gesamtausgaben.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 46400.717000 ist der Zuschuss in Höhe von 107.000 Euro bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die von der Lebenshilfe aufgeführten Kosten für das Jahr 2013 als zuschussfähig anzuerkennen.

Im Haushaltsplan der Gemeinde Appen werden 107.000 Euro als Zuschuss für den heilpädagogischen Nachbarschaftskindergarten in Appen-Etz eingeplant.

Banaschak

Anlagen:

Haushaltsvoranschlag 2013

Heilpädagogischer Kindergarten Appen-Etz Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz				Elmshorn, 31.07.2012 Voranschlag 2013			
I. Ausgaben	Voranschlag			II. Einnahmen	PLAN 2013	PLAN 2012	IST 2011
	PLAN 2013	PLAN 2012	IST 2011				
Pädagogisches Personal :				Elternbeiträge / gebühren	110.880,00	109.000,00	90.631,31
Vergütungen einschl. Sonderleistungen, Arbeitgeberanteil z. Sozialvers.u. zus. Altersversorg.f.d.päd.Personal	229.910,24	226.874,31	209.843,21	Essengeld	17.424,00	17.400,00	13.257,76
Sonstiges Personal:	22.331,10	22.148,93	16.435,46	Träger			
Vergütungen einschl. Sonderleistungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung u. zusätzl. Altersversorgung für das Personal im Wirtschaftsdienst (Hausmeister, Küchenpersonal, Reinigungskräfte)				Gemeinde			
Kosten der Fort- und Weiterbildung		0,00	0,00	Küchensanierung			1.000,00
Berufsgenossenschaft	1.324,87	2.000,00	964,88	Regelzuschuß			99.500,00
Fort- + Weiterbildung, Fachberatung Pauschale	500,00	400,00	400,00	n Kind ohne Mahlzeit			60,00
				Sozialstaffel			883,00
				Kreis			
				Regelzuschuß	2.494,50	2.493,75	2.494,50
				Betriebskosten			
				Abrechnung			
				Sozialstaffel	0,00	0,00	4.967,50
				Korr. 2010	0,00		-1.069,45
				Land			
				Abschläge	30.000,00	30.000,00	31.500,00
				Zuschuss			
				Sprachförderung	0,00		957,02
				Zuschuss I-Gruppen	28.732,80	28.732,80	28.280,16
Verwaltungskosten				Sonstige Zuschußgeber		30,06	0,00
Pauschale	11.088,00	10.032,00	9.804,00				
Gebäude- und Heizungsunterhaltung	2.647,91	2.013,00	2.458,72	Sonstiges (z.B. Spenden)	10,96		
Sonstige Bewirtschaftungskosten (Strom,Gas,Wasser)	4.120,73	4.039,07	4.005,56	Gesamteinnahmen	189.542,26	187.656,61	272.461,80
Gebäudereinigung Pauschale	1.034,00	1.628,00	2.112,00				
allgemeiner Materialverbrauch	1.126,83	950,58	594,47	Erläuterung zu den Einnahmen " Elternbeiträge " :			
				tatsächliche Einnahme	110.880,00	109.000,00	90.631,31
Grundsteuern/Grundstücksabgaben	1.206,54	839,78	1.181,77	Einnahmeausfall durch Sozialstaffelung	0,00	0,00	5.850,50
				Elternbeiträge insgesamt	110.880,00	109.000,00	96.481,81
Hausapotheke Pauschale	88,00	88,00	88,00				
Inventar + päd. Sachbedarf							
Pauschale	3.520,00	3.828,00	3.828,00				
Betriebsrat, Beratung	1.365,13	1.517,80	1.352,95				
Bürobedarf	2.829,74	2.255,57	2.786,64				
sonstige Pauschale							
Porto Pauschale	88,00	88,00	88,00				
Fernsprechgebühr + Anlage Pauschale	600,00	720,00	720,00				
Verbandsbeiträge	0,00	0,00	0,00				
Reisekosten	330,90	246,09	324,06				
Lebensmittel, Essenkosten, soweit nicht an anderer Stelle erfaßt	8.042,79	9.500,00	7.808,53				
Miete (Schutzgebühr Waldgruppe anteilig)	187,48	187,48	187,48				

Gesamtausgaben ./.	296.542,26	293.556,61	269.183,73
--------------------	------------	------------	------------

	PLAN 2013	PLAN 2012	IST 2011
Förderung Regelbereich Gemeinde Appen	-107.000,00	-105.900,00	3.278,07

J. A. Quetsch
Unterschrift

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 646/2012/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 26.07.2012
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 552.142

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	30.08.2012	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.09.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2012	öffentlich

Verlängerung der Kostenübernahme für den Hallen- und Platzwart des TuS Appen auf 400 Euro-Basis

Sachverhalt:

Seit dem 1.01.2008 übernimmt der TuS Appen die Aufgaben des Hallen- und Platzwartes im Rahmen einer 400 Euro-Kraft. Die Gemeinde Appen hat bis zum 31.12.2012 die Kostenübernahme zugesichert.

Der TuS Appen hat mit Schreiben vom 23.07.2012 (siehe Anlage) erklärt, dass die Bereitschaft besteht, auch weiterhin den Hallen- und Platzwart zu stellen. Die Kosten für die Gemeinde betragen jährlich 4.800 Euro zzgl. Sozialabgaben in Höhe von 1.444,80 Euro (insgesamt 6.244,80 Euro).

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung wird es weiterhin für sinnvoll erachtet, wenn die Aufgaben des Hallen- und Platzwartes durch ein Vereinsmitglied wahrgenommen werden, da sich diese Person besser mit der Aufgabe identifizieren kann.

Finanzierung:

Entsprechende finanzielle Mittel sind einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

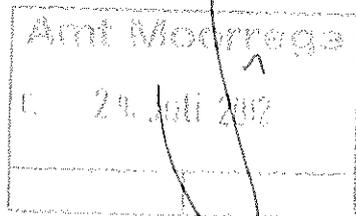
Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, für den Hallen- und Platzwart des TuS Appen im Rahmen einer 400 Euro-Kraft die Kosten vom 1.01.2013 – 31.12.2015 zu übernehmen.

Die notwendigen finanziellen Mittel werden in den Haushaltsplänen zur Verfügung gestellt.

Banaschak

Anlagen:

Schreiben des TuS Appen vom 23.07.2012



Turn- und Sportverein



Appen von 1947 e.V.

Frau Jathe-Klemm
Vorstand
TuS Appen von 1947 e.V.

Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V. - 25482 Appen

Ausschuss für Soziales, Kultur Schule und Sport
Gemeinde Appen
Gärtnerstrasse
25482 Appen

23. Juli 2012

Betr.: Auslagen für Hallen- und Platzwart

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 01. Januar 2010 hat der TuS Appen die Aufgabe des Hallen- und Platzwartes für die Gemeinde Appen übernommen. Die Aufwendungen werden jährlich am Ende des Jahres von der Gemeinde an den TuS erstattet.

Diese Vereinbarung wurde vom 31. Dezember 2010 zum 31.12.2012 verlängert.

Die Kosten betragen jährlich € 4.800 plus pauschale Sozialabgaben in Höhe von € 1.444,80, insgesamt € 6.244,80.

Der TuS ist weiterhin bereit, den Platzwart zu stellen. Hiermit beantragen wir die Verlängerung dieser Vereinbarung um weitere 2 oder 3 Jahre.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand
TuS Appen von 1947 e.V.

Volker Behlke

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 646/2012/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 26.07.2012
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 552.142

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	30.08.2012	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.09.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2012	öffentlich

Verlängerung der Kostenübernahme für den Hallen- und Platzwart des TuS Appen auf 400 Euro-Basis

Sachverhalt:

Seit dem 1.01.2008 übernimmt der TuS Appen die Aufgaben des Hallen- und Platzwartes im Rahmen einer 400 Euro-Kraft. Die Gemeinde Appen hat bis zum 31.12.2012 die Kostenübernahme zugesichert.

Der TuS Appen hat mit Schreiben vom 23.07.2012 (siehe Anlage) erklärt, dass die Bereitschaft besteht, auch weiterhin den Hallen- und Platzwart zu stellen. Die Kosten für die Gemeinde betragen jährlich 4.800 Euro zzgl. Sozialabgaben in Höhe von 1.444,80 Euro (insgesamt 6.244,80 Euro).

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung wird es weiterhin für sinnvoll erachtet, wenn die Aufgaben des Hallen- und Platzwartes durch ein Vereinsmitglied wahrgenommen werden, da sich diese Person besser mit der Aufgabe identifizieren kann.

Finanzierung:

Entsprechende finanzielle Mittel sind einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

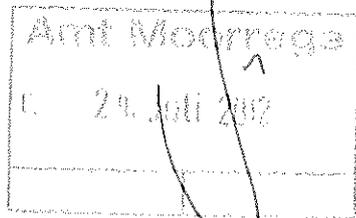
Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, für den Hallen- und Platzwart des TuS Appen im Rahmen einer 400 Euro-Kraft die Kosten vom 1.01.2013 – 31.12.2015 zu übernehmen.

Die notwendigen finanziellen Mittel werden in den Haushaltsplänen zur Verfügung gestellt.

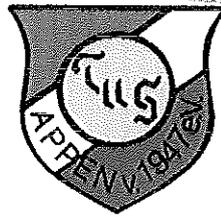
Banaschak

Anlagen:

Schreiben des TuS Appen vom 23.07.2012



Turn- und Sportverein



Appen von 1947 e.V.

Frau Jathe-Klemm

Vorstand
TuS Appen von 1947 e.V.

Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V. - 25482 Appen

Ausschuss für Soziales, Kultur Schule und Sport
Gemeinde Appen
Gärtnerstrasse
25482 Appen

23. Juli 2012

Betr.: Auslagen für Hallen- und Platzwart

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 01. Januar 2010 hat der TuS Appen die Aufgabe des Hallen- und Platzwartes für die Gemeinde Appen übernommen. Die Aufwendungen werden jährlich am Ende des Jahres von der Gemeinde an den TuS erstattet.

Diese Vereinbarung wurde vom 31. Dezember 2010 zum 31.12.2012 verlängert.

Die Kosten betragen jährlich € 4.800 plus pauschale Sozialabgaben in Höhe von € 1.444,80, insgesamt € 6.244,80.

Der TuS ist weiterhin bereit, den Platzwart zu stellen. Hiermit beantragen wir die Verlängerung dieser Vereinbarung um weitere 2 oder 3 Jahre.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand
TuS Appen von 1947 e.V.

Volker Behlke

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 641/2012/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 09.07.2012
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 761.411

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	30.08.2012	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.09.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2012	öffentlich

Nutzungsentgelte für das Bürgerhaus Appen

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat am 9.12.2010 beschlossen, dass die Verwaltung jährlich die Anpassung aufgrund der Entwicklung des statistischen Preisindex ermitteln und dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales nach der Sommerpause zur Beratung vorlegen soll.

Der Preisindex ist seit der letzten Erhöhung (Entgelterhöhung ab 1.01.2012) von 110,5 auf 11,6 gestiegen, was eine Erhöhung um 1,9% ausmacht. Es ist zu überlegen, ob die Gebühr zum 1.01.2013 entsprechend angepasst werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 76000.110000 sollte die Gebühr entsprechend der Entwicklung des Preisindex angepasst werden.

Außerdem sollte nun die Gebühr für den Auf- und Abbautag in die Gebührensatzung aufgenommen werden. Bisher gibt es nur einen schriftlichen Vermerk, dass Nutzer des Bürgerhauses für je 100,- Euro auch den Auf- und/oder Abbautag reservieren können.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, der Anpassung der Nutzungsgebühr zum 1.01.2013 zuzustimmen.

Banaschak

Anlagen:

Nachtrag zur Gebührensatzung mit Angaben zu den geänderten Gebühren

I. Nachtrag

zur Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen vom 9.12.2010

- Das Benutzungsentgelt wurde entsprechend der Entwicklung des statistisch festgestellten Preisindex für 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalte im Bundesgebiet (Mai 2010 – Mai 2011) angepasst.
- Der § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung vom 9.12.2010 wird ersetzt durch diesen Nachtrag.
- Die Gebühren betragen pro Veranstaltung und Tag:

	<u>A</u>	<u>B</u>
a) Grootdeel	215,-- Euro	133,-- Euro
+ 1,9% Erhöhung, gerundet	219,-- Euro	136,-- Euro
b) Grootdeel und Küche	307,-- Euro	194,-- Euro
+ 1,9% Erhöhung, gerundet	313,-- Euro	198,-- Euro
c) Grootdeel, Galerie und Küche	379,-- Euro	246,-- Euro
+ 1,9% Erhöhung, gerundet	386,-- Euro	251,-- Euro
d) Sitzungsraum	51,-- Euro	31,-- Euro
+ 1,9% Erhöhung, gerundet	52,-- Euro	32,-- Euro
e) Alkovenraum	41,-- Euro	26,-- Euro
+ 1,9% Erhöhung, gerundet	42,-- Euro	26,-- Euro
f) Altentagesstätte	41,-- Euro	26,-- Euro
+ 1,9% Erhöhung, gerundet	42,-- Euro	26,-- Euro
g) Alkovenraum und die Altentagesstätte	51,-- Euro	41,-- Euro
+ 1,9% Erhöhung, gerundet	52,-- Euro	42,-- Euro
h) alle nutzbaren Räume	460,-- Euro	297,-- Euro
+ 1,9% Erhöhung, gerundet	469,-- Euro	303,-- Euro
i) pro Bühnenelement (1m x 2m)	12,-- Euro	6,-- Euro
+ 1,9% Erhöhung, gerundet	12,-- Euro	6,-- Euro
j) Tanzfläche	82,-- Euro	61,-- Euro
+ 1,9% Erhöhung, gerundet	84,-- Euro	62,-- Euro
NEU k) Auf- und Abbautag	je 120,-- Euro	100,-- Euro

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett, Nicht Kursiv

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett, Nicht Kursiv

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett, Nicht Kursiv

- Dieser Nachtrag tritt nach Bekanntmachung zum 1.01.2012 in Kraft.

Appen, den 11.10.2011

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

Gez. Banaschak

Auszuhängen — 14. Oktober 2011
Abzunehmen — 24. Oktober 2011

(Banaschak)

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 645/2012/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 25.07.2012
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 021.3123

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	30.08.2012	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.09.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2012	öffentlich

Karnevalsveranstaltung für Jung und Alt im Jahr 2013

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales hat während der Sitzung am 9.11.2010 festgelegt, dass in der nächsten Sitzung vor der Sommerpause über die Fortführung ab dem Jahr 2012 beraten und beschlossen werden soll.

Während der Beratung bei der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales am 7.06.2011 hat sich ein Spender bereit erklärt, den Zuschuss in Höhe von 500 Euro zu übernehmen. Somit war im Jahr 2012 kein Zuschuss der Gemeinde erforderlich.

Die Moorreger Karnevalisten haben sich für das Jahr 2013 bereit erklärt, dass volle Programm zum Preis von 550 Euro anzubieten. Bisher wurde ein Betrag in Höhe von 700 Euro fällig.

Somit könnte der Zuschuss der Gemeinde Appen von bisher 500 Euro um 150 Euro auf 350 Euro reduziert werden.

Eine Nachfrage beim DRK Appen hat ergeben, dass das DRK grundsätzlich bereit ist, die Veranstaltung „Karneval für Jung und Alt“ wieder zu betreuen. Voraussetzung ist jedoch, dass neben dem Arbeitsaufwand nicht noch zusätzliche Kosten für das DRK Appen entstehen. Die konkrete Auswirkung der neuen GEMA-Vergütungssätze für Veranstaltungen ab 2013 ist bisher noch nicht bekannt und könnte daher zu höheren Ausgaben führen.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2013 zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass das DRK Appen im Jahr 2013 einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro für die Durchführung der Veranstaltung „Karneval für Jung und Alt“ erhält.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 649/2012/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 30.07.2012
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	30.08.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2012	öffentlich

Fortführung der Partnerschaft mit Polegate

Sachverhalt:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales hat die Gemeindevertretung Appen am 8.12.2011 beschlossen, dass über die Fortführung der Partnerschaft mit Polegate nach der Sommerpause beraten werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Partnerschaft zwischen den Bewohnern der Gemeinde Appen und der Stadt Polegate/England besteht seit dem Jahr 1982. Seit dieser Zeit erfolgen regelmäßig Besuche und Gegenbesuche. In der Gemeinde Appen werden diese durch den Arbeitskreis Polegate e.V. organisiert.

Finanzierung:

Für Partnerschaften stehen im Haushalt der Gemeinde Appen 1.500 Euro zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Fortführung der Partnerschaft mit Polegate.

Banaschak

Arzt Moorrege
Ö 14
E. - 2. Aug. 2012
do.



**Polegate Town Council, Council Office, 49 High Street,
Polegate BN26 6AL
Telephone: 01323 488114 Fax: 01323 487517**

Town Clerk – Jo Ognjanovic e-mail -- townclerk@polegate-tc.co.uk
Town Mayor – Mr Tim Voyce e-mail -- jill.voyce@btinternet.com



23rd August 2011

h 31/08

Gemeinde Appen
31. JULI 2012
Eingegangen

Dear Bürgermeister Banaschak

I am privileged to send this message of friendship on behalf of Polegate Town Council to our twinned town of Appen.

It is a notable achievement that our groups have maintained such a close association over 30 years and all credit must go to them for the enduring commitment they have shown.

We are sure there has been demonstrable benefit from the exchanges of ideas and cultures between our nations and we hope the bond which has been established continues through the generations to come.

Kindest regards

Cllr Tim Voyce
Polegate Town Mayor

Bitte in Kopie im Verlag SKS

28.12 28.12

h 31/08

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 655/2012/APP/BV

Fachteam: Bürgerservice	Datum: 15.08.2012
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ: 2/ 1600-1520

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	06.09.2012	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.09.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2012	öffentlich

Schredderaktion 2012

Sachverhalt:

Die letzte Schredderaktion fand im November 2011 statt. In der Sitzung vom 10.11.2011 hat der Umweltausschuss der Gemeinde Appen beschlossen, im Haushalt 2012 wieder Kosten für die Schredderaktion im Herbst bereitzustellen. Es sind finanzielle Mittel in Höhe von 5.500,00 EUR eingeplant. Von Herrn Bürgermeister Banaschak wurde seinerzeit noch einmal deutlich gemacht, dass künftig nur Grünabfälle mitgenommen werden, die in handlichen Größen und gebündelt am Straßenrand abgestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schredderaktion im vergangenen Jahr ist von den Bürgerinnen und Bürgern gut angenommen worden. Gemäß Beschluss vom 10.11.2011 sind finanzielle Mittel in Höhe von 5.500,00 EUR in den entsprechenden Haushaltsstellen für dieses Jahr bereitgestellt worden.

Finanzierung:

Finanzielle Mittel sind im Haushalt 2012 bereitgestellt. Unter Haushaltsstelle 72000.658009 sind 1.500,00 EUR für den Schredder erworben und unter Haushaltsstelle 72000.679771 stehen 4.000,00 EUR für die Leistungen des Bauhofes zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, weiterhin in 2012 eine Schredderaktion in der Gemeinde Appen durchzuführen.

Banaschak

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 643/2012/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 17.07.2012
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 / 703.431

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.09.2012	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.09.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2012	öffentlich

Unterhaltungsarbeiten an den Regenrückhaltebecken/Sandfängen

Sachverhalt:

Die Regenrückhaltebecken, Sandfänge und Regenwasserbehandlungsanlagen bedürfen einer wiederkehrenden Pflege und Unterhaltung. Der Bauhof ist hier jährlich gefordert, die umliegenden Grünflächen zu pflegen. Bei weitergehenden Arbeiten wie z.B. Räumung der Sandfänge, Entschlammung der Rückhaltebecken, Räumung der Verlandungsbereiche durch Schilf etc., Reparaturarbeiten an den Ein- und Auslaufbauwerken sowie Tauchwänden, übersteigen die Leistungsfähigkeit, Personalausstattung und technische Einrichtung des Bauhofes. Hier müssen Unternehmen des Tiefbaues eingesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es sind in der Vergangenheit bereits von den Ausschüssen vielfach Anregungen zu notwendigen Arbeiten an den Regenwasseranlagen gemacht worden. Diese wurden aufgegriffen und durch eine technische Begutachtung durch das Ing.-Büro und Verwaltung ergänzt.

Regenwasserrückhaltebecken Wischhof

Nach vielen Jahren der Nutzung muss das Gewässerprofil komplett überarbeitet werden. Es sind weite Bereiche von Schilf und Gras zu befreien. Rund 700 m³ Sand- und Schlammaushub, dazu ggf. 150 m³ schadstoffbelasteter Bodenaushub, sind zu tätigen und zu entsorgen. Das Auslaufbauwerk muss komplett erneuert werden. Für große Teile der Arbeiten der Arbeiten ist zusätzlich eine Wasserhaltung zur Trocknung des Aushubbodens erforderlich.

Das Säubern der umgebenden Fläche für das Baufeld könnte durch dem Bauhof durchgeführt werden. Hier sind in der Kostenannahme 1800 € brutto angesetzt. Diese Arbeiten sollten spätestens im Jahr 2013 erfolgen.
Kostenannahme: 55.000 € brutto

Regenrückhaltebecken Beeksfelde

Das Becken wurde im Jahr 2011 entschlammt. Fehleinleitungen in das Becken wurden im Jahr 2012 gesucht und geortet. Die Anschlussnehmer wurden zur Änderung aufgefordert und haben ihre Anschlüsse geändert. Ebenfalls wurde festgestellt, dass das Auslaufbauwerk durch Erosion und Vandalismus stark geschädigt ist. Hier sollte umgehend eine fachgerechte Reparatur in diesem Jahr erfolgen.
Kostenannahme 6.000 € brutto

Sandfang Brookheeg

Nach vielen Jahren der Nutzung haben sich in weiten Bereichen des Sandfanges die Einträge aus Sand und anderen Schwemmstoffen abgesetzt. In den entstandenen flachen Zonen haben sich Schilfgürtel und Gräser angesiedelt. Hier sind umfangreiche Arbeiten wie Entkrautung, Sandaushub und Entschlammung durchzuführen. Das Säubern der umgebenden Fläche für das Baufeld könnte durch dem Bauhof durchgeführt werden. Hier sind in der Kostenannahme 600 € brutto angesetzt. Die Arbeiten am Sandfang sollten spätestens im Jahr 2013 durchgeführt werden.
Kostenannahme: 32.000 € brutto

Sandfang Pinnaubogen

Auch hier haben sich nach vielen Jahren der Nutzung in weiten Bereichen des Sandfanges die Einträge aus Sand und anderen Schwemmstoffen abgesetzt. In den entstandenen flachen Zonen haben sich Schilfgürtel und Gräser angesiedelt. Hier sind umfangreiche Arbeiten wie Entkrautung, Sandaushub und Entschlammung durchzuführen. Die Arbeiten am Sandfang sollten im Jahr 2012 oder 2013 durchgeführt werden.
Kostenannahme: 6.000 € brutto

Ing.-Leistungen

Für die Begleitung der kompletten Baumaßnahmen durch ein Ing.-Büro, einschl. der Grundlagenermittlung und Erstellung der Kostenannahmen, sind die Kosten für Ing.-Leistungen in den Kostenannahmen für diese vier Einrichtungen bereits enthalten.

Gesamtkosten		
Wischof	-	55.000 €
Beeksfelde	-	6.000 €
Brookheeg	-	32.000 €
Pinnaubogen	-	6.000 €
		99.000 €

Finanzierung:

Die Finanzierung der Maßnahmen sollte aus den Haushalten der Jahre 2012 und 2013 erfolgen.

Im Haushalt 2012 sind für die Hhst. 70070/510000, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, von 40.000 € noch knapp 38.000 € vorhanden.

Zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme fehlen 61.000 €. Diese Mittel wären im Haushalt 2013 bereitzustellen.

Um aber die Maßnahmen nicht teilen zu müssen, würde eine Verpflichtungsermächtigung für 2013 über die Summe von 61.000 € zur Erzielung eines günstigen Ausschreibungsergebnisses sinnvoll sein.

Es bietet es sich an, die gesamte Maßnahme in einem Stück auszuschreiben, um so die Mehrkosten, welche bei geteilter Ausschreibung für Baustelleneinrichtung und für ggf. Aushubarbeiten in mehreren Abschnitten entstehen würden, zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, alle 4 Maßnahmen insgesamt auszuschreiben.
Die Durchführung der Maßnahmen hat so zu erfolgen, dass gemäß Rechnungslegung im Jahr 2012 keine Kosten über 38.000 € kassenwirksam werden.

oder

- b) Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, nur die Maßnahmen Auslaufbauwerk Beeksfelde und Sandfang Brooksheeg für insgesamt 38.000 € in 2012 auszuschreiben und umzusetzen.
Die verbleibenden Maßnahmen Wischhof und Pinnaubogen mit Gesamtkosten von ca. 61.000 € werden im Haushalt 2013 verankert.

__gez. Banaschak_____
Banaschak

Anlagen: keine

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 654/2012/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 09.08.2012
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.09.2012	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.09.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2012	öffentlich

Lindenstraße 5 - Abbruch der abgängigen Garagenanlage / Errichten von Stellplätzen

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung hat am 27.03.2012 den Abriss der maroden Garagen beschlossen. Allen Mietern wurde fristgerecht gekündigt. Der Abriss kann in den kommenden Wochen erfolgen.

Zusätzlich ist der Abbruch der asphaltierten Stauraumfläche vor den Garagen zu empfehlen, da der Belag nicht nur sehr stark ausgemergelt ist, eine erhebliche Anzahl Netzkrisse aufweist und an der rechten Seite durch Wurzeldruck starke Aufwerfungen und damit Stolpergefahren zeigt.

Für das Mietgebäude müssen allerdings die laut Landesbauordnung erforderlichen Stellplätze angelegt werden. Dies ist nach gültiger Stellplatzverordnung von 1995 mindestens 1 Stellplatz pro Wohneinheit. Das bedeutet, dass für die 18 Wohneinheiten im Gebäude Lindenstraße 5 nunmehr 18 Stellplätze ausgewiesen werden müssten.

Bei Errichtung des Wohngebäudes wurde damals argumentiert, dass der Bedarf an Stellplätzen nicht so hoch sei, so dass nur 9 Garagenplätze gebaut wurden. Der Stauraum vor den Garagen wurde sicher nicht als Stellplatz gerechnet, da der Stellplatz in der Garage damit blockiert wird.

Die Verwaltung empfiehlt den Neubau von 10 Stellplätzen mit einem Parkangebot von 2,50 x 5,50 m.

Die Länge der jetzigen Garagen einschl. des Fahrradabstellraumes gibt diesen Platz her. Die Stellflächen sollen direkt im Anschluss an den vorhandenen Gehweg gebaut werden.

Neben dem Zugang zum Gebäude könnte rechts ein Stellplatz für Fahrräder mit

Überdachung entstehen. Größe ca. 3,0 x 5,0 m.

Die verbleibende Grundstücksfläche (ehemals zumindest teilweise Fundamentplatte der Garagen) wird mit Vegetationsboden zur Raseneinsaat aufgefüllt.

Zu späterer Zeit könnten Carports, auch mit Nebenraum, auf der Fläche aufgestellt werden. Die Pflasterfläche wäre dann um ca. 3,0 m zusätzlich zu vergrößern.

Zusammenfassung der Kosten:

Abbruch der Garagen	10.000 €
Abbruch der bit. Stauraumfläche	2.500 €
Herstellen von 10 Stck. Stellflächen (Oberfläche Betonpflaster)	13.500 €
Herstellen Fahrradstellplatz	1.500 €
Überdachung Fahrräder (wie offenes Carport)	2.800 €
Gesamtkosten (alle Preise incl. Mwst.)	30.300 €

Finanzierung:

Eine Finanzierung der Maßnahme muss aus der Haushaltsstelle „Bauliche Unterhaltung Gebäude und Grundstücke“ erfolgen.

In dieser Haushaltsstelle sind derzeit noch ca. 7.000 € aus dem Haushaltsansatz 2012 vorhanden. Eine Durchführung der kompletten Maßnahme, wie vorgeschlagen, würde zu einer Überschreitung des Haushaltsansatzes in Höhe von ca. 23.000 € führen. Etwaige weitere andere Maßnahmen sind dabei nicht berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Maßnahme wie vorgeschlagen durchzuführen. Einer Überschreitung des Haushaltansatzes wird zugestimmt.

- b) Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Maßnahme mit folgenden Änderungen/Abstrichen:

durchzuführen. Einer Überschreitung des Haushaltansatzes wird zugestimmt..

Bitte Namen einfügen!

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 660/2012/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 21.08.2012
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.09.2012	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.09.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2012	öffentlich

Opn Toppesch (westl. Stichweg) - Sanierung der Fahrbahnbefestigung / Niederschlagswasserableitung

Sachverhalt:

Das Teilstück der Straße Opn Toppesch (Sackgasse Haus-Nr. 1 - 11) ist hinsichtlich Fahrbahnoberfläche und Bankette stark überholungsbedürftig. Die bituminöse Fahrbahn ist nicht nur vielfach geflickt, sondern auch durch Netzrisse stark geschädigt. Hinzu kommt, dass die Fahrbahnoberfläche aufgrund ihres Alters stark ausgemergelt ist. Des Weiteren fehlt eine funktionierende Oberflächenentwässerung. Im Juni dieses Jahres war die Beratung über dieses Projekt auf die jetzige Sitzungsperiode vertagt worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Folgende Lösungen werden für diesen Teil der Straße Opn Toppesch vorgeschlagen:

Der in einem Teilbereich der Straße liegende Schmutzwasserkanal weist laut Kanal-kataster Schäden der Schadenklasse 2 auf. Diese sollten mittelfristig (binnen 2 Jahren) saniert werden. Eine Sanierung kann hier kostengünstig durch den Einbau von Inlinern erfolgen. Damit entfällt eine Erneuerung der Schmutzwasserleitung im offenen Graben.

Zur Zeit würden hier dann keine Kosten entstehen.

In der Bankette auf der Südseite der Straße liegt ein alter, abgängiger Regenwasserkanal. Die Schäden sind so groß, dass eine Reparatur nicht wirtschaftlich ist. Eine Erneuerung ist nach Schadenkataster angezeigt. Der Kanal ist in der Schadenklasse

0 eingestuft. Eine Erneuerung kann gut im Rahmen der Fahrbahnsanierung erfolgen.

Für die Erneuerung des Regenwasserkanals ist mit Kosten von 12.000 €brutto zu rechnen.

Bei der Fahrbahn sind die folgenden Lösungen angedacht:

- Die Asphaltfläche wird komplett durchgefräst und verbleibt als Unterbau für eine neue Asphaltfahrbahn.
- Als Oberfläche der Straße wird eine 8 cm dicke Tragdeckschicht aus Asphalt mit 3,50 m Breite aufgebracht.
- Die Neigung der Straße erfolgt einseitig nach Süden, um dort eine Entwässerung in einer Mulde zu realisieren. In dieser Mulde soll das Niederschlagswasser versickern bzw. bei Starkregen in die Straßeneinläufe abgeleitet werden. Die Mulde und die Bankettfläche wird in Schottertragschicht mit Glensander-Deckschicht angelegt.
- Die Bankette der Nordseite wird in wassergebundener Art mit Glensander angeeckt.
- Die Schachtabdeckungen und Einläufe werden angepasst.
- Die vorhandenen Auffahrten werden entsprechend angepasst.

Die Kosten für die Fahrbahnbefestigung belaufen sich auf 24.000 €brutto.

Finanzierung:

Die Kosten für die Maßnahme belaufen sich nach den Berechnungen auf insgesamt ca. 36.000 € incl. MwSt..

Die Finanzierung kann aus dem Deckungsring „Bauliche Unterhaltung“ erfolgen. Es sind hier ausreichend Mittel (>200.000 €) vorhanden

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Maßnahme, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, in diesem Jahr umzusetzen.

Die Finanzierung soll aus dem Deckungsring Bauliche Unterhaltung erfolgen.

Banaschak

Anlagen: keine

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 647/2012/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 30.07.2012
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.09.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2012	öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Appen - Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp- für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete"

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Appen kann die südöstlich des bestehenden Gewerbegebietes Hasenkamp vorhandenen Flächen erwerben und hat damit die Möglichkeit, das vorhandene Gewerbegebiet in diese Richtung zu erweitern um den Bedarf für gewerbliche Bauflächen zu decken. Die Erschließung dieses Gebietes erfolgt über das vorhandene Gewerbegebiet Hasenkamp (III), eine neue Zufahrt an die Kreisstraße 13 (Appener Straße) ist nicht geplant/erforderlich.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen sich im Wesentlichen an den vorhandenen Festsetzungen und baulichen Anlagen im vorhandenen Gewerbegebiet orientieren. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 3,2ha groß.

Finanzierung:

Für die städtebaulichen Leistungen im Rahmen der Bauleitplanung (Änderung F-Plan, Aufstellung Bebauungsplan, Änderung Landschaftsplan) liegt ein Planungsangebot in Höhe von rd. 35.000 EUR vor. Die Mittel stehen haushaltsrechtlich bisher nicht zur Verfügung und müssten nachträglich bereit gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

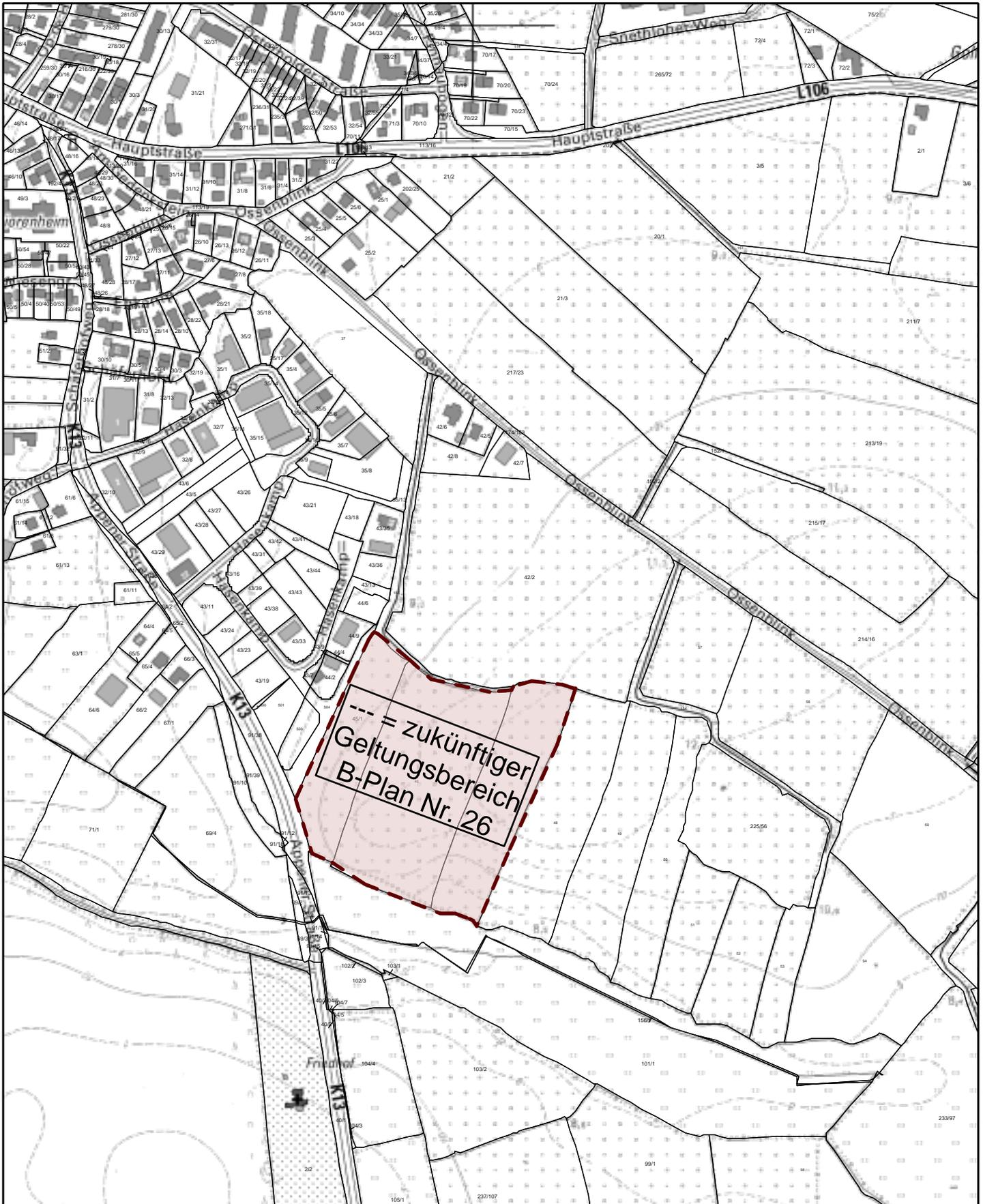
1. Für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete" wird ein B-Plan mit der Nummer 26 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Ausweisung von gewerblichen Bauflächen

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll die Planungsgruppe Elbberg aus Hamburg beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen eines Öffentlichkeitstermins durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

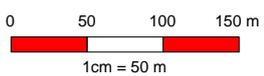
Banaschak

Anlagen:

- Lageplan



M 1 : 5000



Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 648/2012/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 30.07.2012
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen Gemeindevertretung Appen		öffentlich öffentlich

7. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete"

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Appen kann die südöstlich des bestehenden Gewerbegebietes Hasenkamp vorhandenen Flächen erwerben und hat damit die Möglichkeit, das vorhandene Gewerbegebiet in diese Richtung zu erweitern um den Bedarf für gewerbliche Bauflächen zu decken. Die Erschließung dieses Gebietes erfolgt über das vorhandene Gewerbegebiet Hasenkamp (III), eine neue Zufahrt an die Kreisstraße 13 (Appener Straße) ist nicht geplant/erforderlich.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen sich im Wesentlichen an den vorhandenen Festsetzungen und baulichen Anlagen im vorhandenen Gewerbegebiet orientieren. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 3,2ha groß.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll der bestehende Flächennutzungsplan geändert werden (7. Änderung).

Finanzierung:

Für die städtebaulichen Leistungen im Rahmen der Bauleitplanung (Änderung F-Plan, Aufstellung Bebauungsplan, Änderung Landschaftsplan) liegt ein Planungsangebot in Höhe von rd. 35.000 EUR vor. Die Mittel stehen haushaltsrechtlich bisher nicht zur Verfügung und müssten nachträglich bereit gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

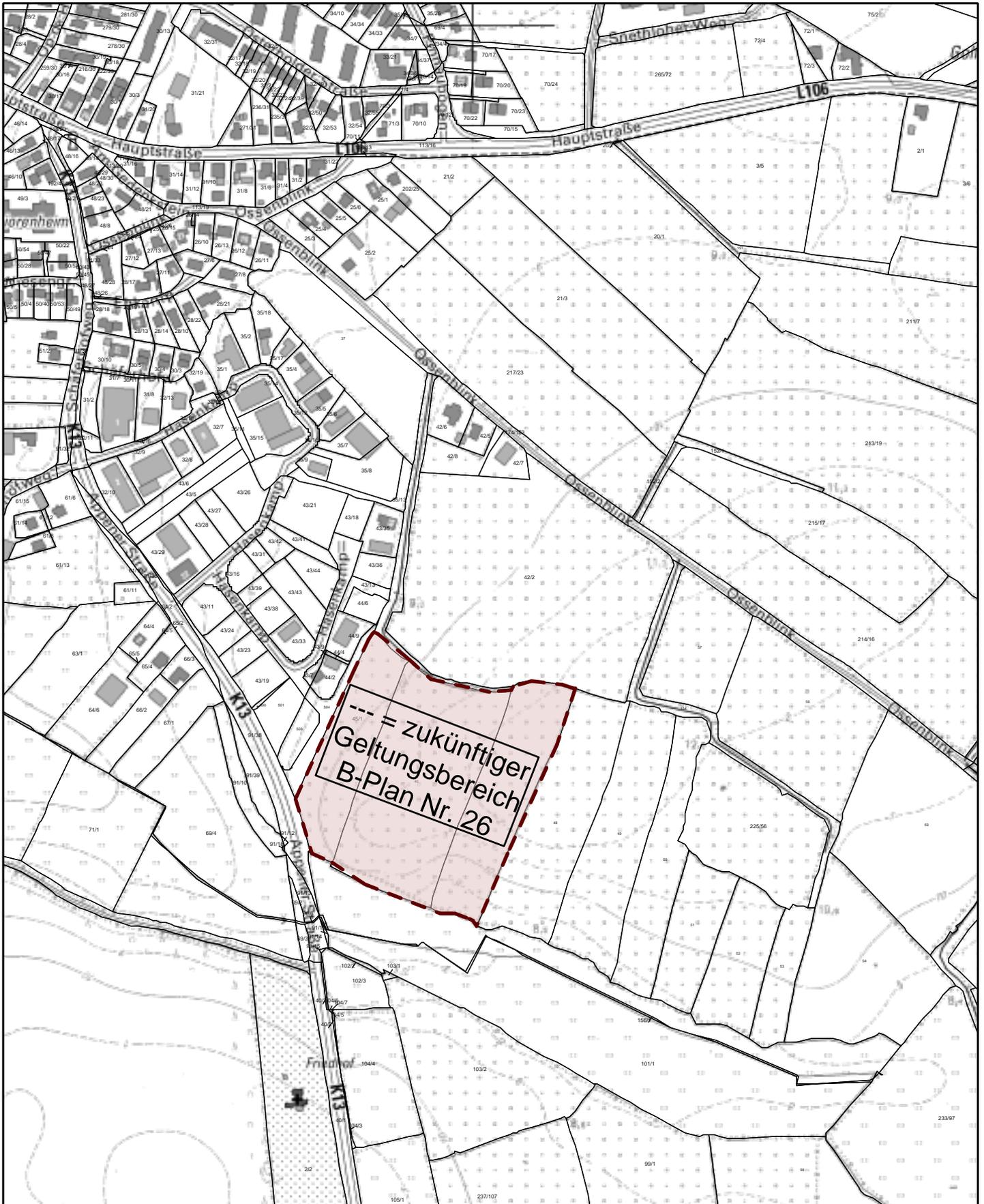
1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 7. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete" folgende Änderungen der Planung vorsieht:

- Ausweisung von gewerblichen Bauflächen statt bisher landwirtschaftlicher Fläche
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll das Planungsbüro Elbberg aus Hamburg beauftragt werden. Die Kosten trägt der Antragsteller.
 4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen eines Öffentlichkeitstermins durchgeführt werden.
 5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

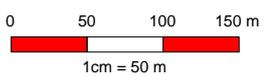
(Banaschak)

Anlagen:

- Lageplan



M 1 : 5000



FREIWILLIGE FEUERWEHR APPEN

FEUERWEHR - JUGENDFEUERWEHR - SPIELMANNSZUG - FEUERWEHRCHOR APPEN

1889

1989

1919

1990



ÖFT 3 ed. S. 2. 05. 12

Freiwillige Feuerwehr Appen • Almtweg 21 • 25482 Appen

- DER WEHRFÜHRER -

An den

Bürgermeister der Gemeinde Appen
Hans Joachim Banaschak
Gärtnerstraße 8

Ansprechpartner: Marco Lienau

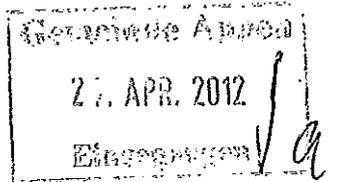
Telefon: 04101 599 846

Telefax: 04101 780 603

Mobil: 0179 708 233 8

E-Mail: marco.lienau@ff-appen.de

25482 Appen



Datum: 27. April 2012

Antrag auf Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs

Sehr geehrter Herr Banaschak,

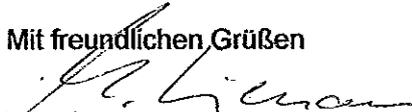
In seiner Sitzung vom 19.03.2012 hat der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Appen einstimmig beschlossen, einen Antrag auf Ersatzbeschaffung für das Löschgruppenfahrzeug LF8 auf den Weg zu bringen. Das Fahrzeug wurde 1989 in Dienst gestellt. Hat also bereits jetzt schon 23 Jahre Laufzeit hinter sich. Aus unserer Sicht ist eine Neubeschaffung unumgänglich und sollte aller spätestens nach 25 Dienstjahren erfolgen. Eine Laufzeit jenseits der 20 Jahre ist für Feuerwehrfahrzeuge bereits kritisch und nicht vergleichbar mit Krafffahrzeugen welche zivil genutzt werden. Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Sicherheit sind weitaus größer, im Einsatzfall muss die Technik funktionieren, ohne Abstriche.

Außerdem bemerkt, wird gerade dieses Fahrzeug von unserer Jugendfeuerwehr sehr stark genutzt, da es über die Feuerwehrtechnische "Grundausrüstung" verfügt. Dass die Sitzplätze nicht über Sicherheitsgurte verfügen, ist nur ein Argument von vielen.

Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag mit in Ihre Agenda aufzunehmen, zu prüfen und zu diskutieren. Für Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung. Das Fahrzeug wird zur Sicherstellung des Brandschutzes der Gemeinde Appen für die nächsten 20-25 Jahre benötigt. bauliche Veränderungen wie die Erweiterung des Gewerbegebietes, Wohnbebauung oder entstehende Pflegeeinrichtungen dürfen hierbei nicht außer acht gelassen werden.

Da die Planung ca. 2 Jahre in Anspruch nehmen wird, benötigen wir bis Ende Juli 2012 eine Aussage ob wir mit den Planungen beginnen können.

Mit freundlichen Grüßen


Marco Lienau, Wehrführer



Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 658/2012/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 16.08.2012
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: 7/131.630

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	18.09.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	25.09.2012	öffentlich

Sammelbeschaffung von Digitalenfunkgeräten für die Freiwillige Feuerwehr Appen

Sachverhalt:

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat das weitere Vorgehen im Bestellverfahren für die Digitalfunkgeräte bekanntgegeben. Demnach kann die Wehrführung im Internet unter www.digitalfunk-sh.de sich alle möglichen Bestellopakete zum Digitalfunk angucken und auswählen, welche Geräte benötigt werden. Es erfolgt anschließend die Bestellung durch die Verwaltung, welche bis zum 31. Januar 2013 beim Kreis Pinneberg in Schriftform vorliegen muss. Der Kreis hat diese Bestellungen bis zum 05. Februar 2013 an das Innenministerium weiterzuleiten. Diese Fristen sind abschließend, spätere Bestellungen fallen somit nicht mehr unter die Förderung durch die Feuerschutzsteuer.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Wehrführer der Gemeinde Appen, Marco Lienau, hat mitgeteilt, dass für die Feuerwehr Appen von 10 Handsprechfunkgeräten für spezielle Aufgaben (Atemschutzeinsatz), 17 Handsprechfunkgeräten für den Rettungsdienst und 8 Funkausrüstungen für Fahrzeuge (Bedienhörer) bzw. ortsfeste Funkanlagen beschafft werden müssen. Die Kosten werden auf 37.000 € geschätzt, könnten sich jedoch noch erhöhen.

Finanzierung:

Die Haushaltsmittel in Höhe von rd. 37.000 € müssten im Haushalt 2013 bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die benötigten Digitalfunkgeräte verbindlich zu bestellen. Die Haushaltsmittel sind im Haushalt 2013 einzupla-

nen.

Banaschak